

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Gesundheitsamt
Tel. 03921 949-5300
Gesundheitsamt@lkjl.de



Belehrung

für Beschäftigte im Lebensmittelbereich gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz¹

In vielen Lebensmitteln können sich Krankheitserreger wie Bakterien besonders leicht vermehren. Werden derart verunreinigte Lebensmittel verkauft oder in Gaststätten und/oder Gemeinschaftseinrichtungen ausgegeben, kann eine große Anzahl von Menschen erkranken.

Aus diesem Grund, müssen Beschäftigte im Lebensmittelbereich besondere Vorschriften beachten und stets eigenverantwortlich handeln.

Wann dürfen Personen im Lebensmittelbereich nicht arbeiten?

Wenn eine Person an den nachfolgenden Krankheiten **erkrankt** oder **verdächtig** ist, darf sie **nicht** im Lebensmittelbereich arbeiten:

1. Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis (andere ansteckende Durchfallerkrankung),
2. Virushepatitis A oder E,
3. infizierte Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass von dort Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen werden können.
4. Oder es werden Krankheitserreger **ausgeschieden**, ohne dass Krankheitszeichen bestehen. Dies betrifft folgende Krankheitserreger:
 - Shigellen,
 - Salmonellen,
 - enterohämorrhagische Escherichia coli oder
 - Choleravibrionen.

Wie erkennt man diese Krankheiten?

Welche Krankheitszeichen weisen auf die genannten Erkrankungen hin?

Bestimmte Krankheitszeichen (Symptome) weisen auf diese Krankheiten hin, dann gilt man als **krankheitsverdächtig**.

- **Durchfall** mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, ggf. mit Übelkeit, Erbrechen, Fieber
- **Hohes Fieber** mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für **Typhus** und **Paratyphus**.
- Typisch für **Cholera** sind **milchigweiße Durchfälle** mit hohem Flüssigkeitsverlust.
- **Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel** mit Schwäche, Appetitlosigkeit und dunkler Urin weisen auf eine **Hepatitis A oder E** hin.
- **Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen** können infiziert sein, wenn sie **gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen** sind.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz - IfSG (BGBl. 2000, Teil I, Nr. 33 vom 25.07.2000, S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung

Was gehört zum „Lebensmittelbereich“?

Zum Lebensmittelbereich gehören alle Tätigkeiten:

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der nachfolgend genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und von sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung,
- c) Selbiges gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die nachfolgenden Lebensmittel zu befürchten ist.

Lebensmittel im o. g. Sinne sind:

- 1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus,
- 2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
- 3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus,
- 4. Eiprodukte,
- 5. Säuglings- und Kleinkindernahrung,
- 6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse,
- 7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage,
- 8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen,
- 9. Nahrungshafen,
- 10. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

Nun bitten wir Sie, die nachfolgende Erklärung auszufüllen und zu unterschreiben. Sie dokumentieren damit, dass Sie dieses Merkblatt gelesen und verstanden haben und Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Nach der mündlichen Belehrung erhalten Sie oder Ihr Kind dann die Bescheinigung für den Arbeitgeber oder Dienstherrn.

Erklärung des Sorgeberechtigten

bezüglich der Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Belehrung gemäß §§ 42 und 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Ich

Name/Vorname	
geboren am	
wohnhaft in	
Straße und Hausnummer	

erkläre hiermit als Sorgeberechtigte/r,

meiner Tochter/meines Sohnes (Name/Vorname)	
geboren am	

dass ich schriftlich gemäß §§ 42 und 43 IfSG aufgeklärt wurde und dass bei ihr / ihm keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Sorgeberechtigten